
SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins Hördt 1912 e. V.

ANTRAG

an die Mitgliederversammlung am 12.05.2023:

1. Die Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Hördt 1912 e. V. wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt für die Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit des Obst- und Gartenbauvereins Hördt 1912 e. V. verlangen.

Gender-Hinweis

In der vorliegenden Satzung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

SATZUNG
des
Obst- und Gartenbauvereins Hördt 1912 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe der Kulturgemeinde	4
§ 6 Der Vorstand	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Die Rechnungsprüfer	8
§ 9 Mitgliedsbeiträge	8
§ 10 Auflösung.....	8
§ 11 Schlussbestimmung	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Obst- und Gartenbauverein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Hördt 1912 e. V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Obst- und Gartenbauvereins ist Hördt.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Obst- und Gartenbauvereins ist die Förderung und Pflege
 - a) der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege,
 - b) des Liebhaberobstbaus und des Streuobstbaus,
 - c) der Pflanzenzucht und Kleingärtnerie,
 - d) der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung,
 - e) eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.
2. **Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:**
 - a) die Durchführung eigener Veranstaltungen, die Organisation von Gastveranstaltungen, die Durchführung von Lehrgängen und Besichtigungen,
 - b) die Förderung dem Vereinszweck entsprechender Vorhaben der Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins,
 - c) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, anderen Obst- und Gartenbauvereinen, Institutionen im Agrarbereich im In- und Ausland sowie anderen Institutionen und Einzelpersönlichkeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Erstattung von Aufwendungen nach vorgelegten Nachweisen oder nach steuerlich zulässigen Pauschalen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Mittel

Dem Obst- und Gartenbauverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge und Umlagen der Mitglieder
2. Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit
3. Vermögen und seine Erträge
4. Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins sind:
 - a) direkte Mitglieder
Diese sind natürliche und juristische Personen.
 - b) Ehrenmitglieder
Diese sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Obst- und Gartenbauverein erworben haben und durch Beschluss des Vorstandes dazu ernannt wurden.
2. Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
3. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Obst- und Gartenbauvereins an.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - durch Ausschluss aus dem Obst- und Gartenbauverein,
 - mit dem Tod des Mitglieds.

5. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - bei Satzungsverletzung,
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Obst- und Gartenbauvereins,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand Gelegenheit zu geben, zum beabsichtigten Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Abgabe einer Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von 2 Wochen einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet eine dann binnen vier Wochen einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe des Obst- und Gartenbauvereins

Die Organe des Obst- und Gartenbauvereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Obst- und Gartenbauverein und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.

2. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Schatzmeister/in
- d) die/der Schriftführer/in
- e) vier bis sieben Beisitzer/innen
- f) die Vorsitzenden ggf. gebildeter Arbeitsausschüsse des Obst- und Gartenbauvereins

Die Vorstandsmitglieder des Buchstaben f) können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- 4. Die Amtsduer der Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 2, Buchstabe a) bis e) beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Deren Amtsenthebung ist durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder möglich.
Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 5. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Obst- und Gartenbauvereins bis zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl statt.
- 6. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätesten 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben. Der 1. Vorsitzende kann Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen, die beratend tätig werden.
- 7. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

8. Zur Verteilung der Geschäfte kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen. Ansonsten verteilt der 1. Vorsitzende die Geschäfte des Obst- und Gartenbauvereins auf die Mitglieder des Vorstandes und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
9. Ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und bei den Urkunden des Obst- und Gartenbauvereins aufbewahrt.
11. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Versand von keinem Vorstandsmitglied ein schriftlicher Widerspruch beim Schriftführer eingegangen ist. Über einen Widerspruch oder eine Ergänzung ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Obst- und Gartenbauverein hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Obst- und Gartenbauvereins
 - Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
 - Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung
2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Zutritt. Direkte und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung **im Amtsblatt („Heimatbrief“)** der Verbandsgemeinde Rülzheim bekannt gegeben. Mitglieder wohnhaft außerhalb der Verbandsgemeinde Rülzheim mit der jeweils letzten bekannten Adresse werden zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse per E-Mail eingeladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
4. Anträge der Mitglieder sowie Wahlvorschläge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder vom **Vorstand** einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher gemäß Ziffer 3 bekannt gegeben.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen des Obst- und Gartenbauvereins müssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Obst- und Gartenbauvereins nur beschließen, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des Obst- und Gartenbauvereins aufbewahrt.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Obst- und Gartenbauvereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Aufstellung bzw. Änderung der Beitragsordnung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Obst- und Gartenbauvereins oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die Ortsgemeinde Hördt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.05.2023 beschlossen.

76771 Hördt, den2023

Astrid Best
1. Vorsitzende

Tobias Hellmann
Schriftführer